

Übersicht zum Änderungsvorschlag der Satzung Musikverein „Frohe Klänge“ Sirzenich e.V. in der Mitgliederversammlung vom 31.01.2020

Betroffener Paragraph	Formulierung aktuell	Formulierungsvorschlag
2	<p>-Pflege und Förderung der Volksmusik</p> <p>-Mitwirken bei besonderen Anlässen der Gemeinde, sowie bei kirchlichen Feiern</p> <p>-Allen Aktiven, Inaktiven und Ehrenmitgliedern die letzte Ehre zu erweisen</p>	<p>-Pflege und Förderung der Musik</p> <p>-Mitwirken bei kulturellen Anlässen des Gemeindelebens</p> <p>-Allen Aktiven und Ehrenmitgliedern die letzte Ehre zu erweisen</p>
3	<p>-Jeder Unbescholtene, der das 10. Lebensjahr erreicht hat, kann nach einer Probezeit von einem halben Jahr Mitglied des Vereins werden, wenn eine Zustimmung des jeweiligen Musikleiters und des Vorstands vorliegt, und der Bewerber ein Instrument hat. Über eine eventuelle Vorfinanzierung durch den Verein oder ob ein vorhandenes, vereinseigenes Instrument zur Verfügung gestellt wird, entscheidet der Vorstand.</p> <p>-Inaktive Mitglieder können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.</p>	<p>-Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Antragstellung gegenüber dem Vorstand und durch Annahme des Antrags durch den Vorstand.</p> <p>-entfällt</p>
7	-„imd“	-„und“
9	Zu jeder Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Trier-Land unter Angabe....	Zu jeder Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung unter Angabe...
17	Über das Erlangen der aktiven und inaktiven Mitgliedschaft entscheidet nach Eingang eines schriftlichen Antrags der Vorstand.	entfällt
19	Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann für die aktiven Mitglieder nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen. Dies ist dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen (ca. 6 Wochen vorher)	Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres anzuzeigen. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
20	Jedes aktive Mitglied, das ein halbes Jahr, und jedes inaktive Mitglied, das ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist, kann nach erfolgloser Mahnung nach Vorstandsbeschluss	Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, ganz oder teilweise im Rückstand ist, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein

	aus dem Verein ausgeschlossen werden.	ausgeschlossen werden, wenn ihm spätestens mit der zweiten Mahnung der Ausschluss schriftlich angedroht worden ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen.
21	<p>-Entspricht das Verhalten eines aktiven Mitglieds nicht dem eines unbescholtenen Bürgers oder dem Geist eines anständigen Vereinsmitglieds, ganz besonders beim öffentlichen Auftreten des Vereins wie auch bei den Proben und sonstigen vereinlichen Auftreten, so hat er sich auf Aufforderung beim Vorstand zu verantworten.</p> <p>-Dies gilt auch bei Zuwiderhandlungen, soweit sie die Anordnung des musikalischen Leiters oder seines Stellvertreters betreffen.</p> <p>-Weiter gilt dies auch für laufend unentschuldigtes Fernbleiben und unregelmäßiges Besuchen der Probe oder bei sonstiger Vereinstätigkeit.</p> <p>-Das ausgeschlossene Mitglied kann Berufung bei der Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Ausschluss einlegen.</p>	<p>-Ein Mitglied, dessen Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen zu äußern.</p> <p>-entfällt</p> <p>-entfällt</p> <p>-entfällt</p>
24	Grundsätzlich trägt der Verein alle Reparaturkosten bei den Instrumenten. Notwendige Reparaturen werden jedoch nur vom Vorsitzenden veranlasst. Ausgenommen von dieser Kostenübernahme sind alle mutwilligen Beschädigungen.	entfällt
27	-Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen bei Zutreffen von § 21 D und wenn 10 % der Mitglieder den Antrag auf Einberufung an den Vorstand stellen, umgehend einberufen werden.	-Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen unverzüglich einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf Einberufung an den Vorstand stellen.
28	Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung nimmt der Schriftführer ein Protokoll auf und trägt es in die Protokollbücher des Vereins ein. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Beisitzer unterschrieben werden. Es wird jeweils in der nächsten Versammlung des betroffenen	Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung nimmt der Schriftführer ein Protokoll auf. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.

